

Centralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXI. Jahrgang. | Berlin, Sonnabend, den 5. September 1903. | N 41.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Befreiung brandbarer Bäume bei der Einfuhr von Zucker aus Rumänien gewöhnlichen Ländern Seite 629

Zoll- und Steuerwesen.

Die durch Artikel 7 des Brüsseler Vertrags über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902 S. 7) eingesetzte ständige Kommission hat gemäß Abs. 3 unter c und Abs. 10 des gedachten Artikels die nach Artikel 4 des Vertrags bei der Einfuhr von Zucker aus Rumänien gewöhnlichen Ländern seitens der Vertragsstaaten zu erhebenden besonderen Zölle, wie folgt, festgesetzt:

An Ausgleichszoll ist festgesetzt:

bei der Einfuhr aus	für Zucker in nachstehender Art und Menge	der Betrag von	Der festgesetzte Ausgleichszoll beträgt in Reichsmark für 100 kg
Dänemark	100 kg Rohzucker	1,70 Frank	1,40
	„ „ raffinierter Zucker	3,50 „	2,50
Rumänien	„ „ Rohzucker	17,75 „	14,50
	„ „ raffinierter Zucker	22,50 „	18,00
Spanien	„ „ Zucker aller Art	27,00 „	21,00
Japan	„ „ Rohzucker	—	—
	„ „ raffinierter Zucker, Kandis	2,40 „	2,00